

Aufgabe:

Der in Düsseldorf wohnhafte A hat im Jahr 2010 Einkünfte aus Vermietung und aus seinem kleinen Friseurgeschäft bezogen. Seine Einkommensteuererklärung 2010 gibt er erst am 12.10.2015 ab. Das Finanzamt fertigt daraufhin einen Einkommensteuerbescheid, den es am 20.1.2017 zur Post gibt.

Am 1.1.2018 sortiert A seine Unterlagen. Er stellt fest, dass das Finanzamt Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften statt wie erklärt mit 12.000 Euro nur mit 1.200 Euro berücksichtigt hat, wofür keinerlei sachlicher Grund ersichtlich ist. Er beantragt deshalb am 10.1.2018 die Änderung des Steuerbescheides. Das Finanzamt lehnt dies am 20.3.2018 unter Hinweis auf den Eintritt der Festsetzungsverjährung ab.

Frage: Hat das FA Recht?

Lösung:

Das FA hätte Recht, wenn die Verjährungsfrist abgelaufen wäre. Die 4-jährige Festsetzungsverjährungsfrist (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 AO) begann unter Berücksichtigung der Anlaufhemmung gem. § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO mit Ablauf des 31.12.2013. Die Anlaufhemmung erreicht hier die gesetzlich vorgegebene maximale Länge von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist (§ 170 Abs. 1 AO i.V.m. § 36 Abs. 1 EStG). Die Frist endete folglich am 31.12.2017.

Damit war am 10.1.2018 die Verjährungsfrist abgelaufen vorbehaltlich einer Ablaufhemmung.

Hier kommt eine Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 2 Satz 1 AO in Betracht. Bei dem fehlerhaften Ansatz der Werbungskosten ist augenscheinlich eine offenbare Unrichtigkeit i.S.v. § 129 Satz 1 AO unterlaufen. Der Ansatz von 1.200 Euro an Stelle von 12.000 Euro lässt sich nur durch einen „Schreibfehler“ bzw. Eingabefehler erklären.

Dies hat zur Folge, dass die Verjährungsfrist“ insoweit“ nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides

endet. Die Bekanntgabe des Bescheides vom 20.1.2017 erfolgte hier am 23.1.2017 (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO und § 108 AO). Die Ablaufhemmung endete daher (erst) am 23.1.2018 (§ 108 Abs. 1 AO i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB).

Ergebnis: Das FA hat nicht Recht.

Extrapunkte würde derjenige „verdienen“, der noch darauf hinweist, dass durch den Antrag vom 10.1.2018 eine Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3 AO ausgelöst wurde.